



**Eilentscheidung des
Oberbürgermeisters**
HA-83/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/506

Erfassungsdatum: 27.10.2015

Beschlussdatum:
02.11.2015

Einbringer:

Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:

Außerplanmäßige Auszahlung

Rückforderung überzahlter Fördermittel des Landesförderinstituts für die Erneuerung und Instandsetzung der Anschlussbahn Seehafen Greifswald - Ladebow

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Hauptausschuss	02.11.2015	5.25		10	1	2

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister verfügt die außerplanmäßige Auszahlung für die Rückforderung überzahlter Fördermittel zur Erneuerung und Instandsetzung der Anschlussbahn Seehafen Greifswald - Ladebow an das Landesförderinstitut i.H.v. 116.500 EUR, sowie die außerplanmäßige Auszahlung/ Aufwendung der hierfür angefallenen Zinsen i.H.v. 1.588,05 EUR im Wege der Eilentscheidung.

Die Deckung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen erfolgt aus den eingegangenen Mehreinzahlungen/ -erträgen aus Umsatzsteuerkorrekturen der Jahre 2012 und 2013 durch das Finanzamt.

Sachdarstellung/ Begründung

Im Jahr 2011 wurde beim Landesförderinstitut M-V ein Förderantrag für die Anschlussbahn Seehafen Greifswald- Ladebow gestellt. Dabei wurde zunächst von einer Bruttoförderung ausgegangen, d.h. die Förderung wurde für die Investitionsausgaben inklusive der Umsatzsteuer beantragt und gewährt. Für die Erneuerung und Instandsetzung der Anschlussbahn hat die UHGW Fördermittel in Höhe von insgesamt 729.600 EUR erhalten. Die Erträge aus der Nutzung der Anschlussbahn Seehafen Greifswald-Ladebow durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co.KG sind

nach heutiger Kenntnis im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug hierzu besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, d.h. die in den Investitionskosten enthaltene Umsatzsteuer wird durch das Finanzamt erstattet.

Gemäß Zuwendungsbescheid des LFI M/V vom 29.10.2012 werden aber für den Fall, dass für die Investition die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 des UStG gegeben ist, nur die Nettorechnungsbeträge als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen. Der Vorsteuerabzug für die Investition wurde für die Jahre 2012 und 2013 nachträglich in diesem Jahr im Rahmen korrigierter Umsatzsteuerjahreserklärungen in Höhe von insgesamt 140.265,02 EUR geltend gemacht und bereits vom Finanzamt Rostock ausgezahlt. Zusätzlich erhielt die UHGW Erstattungszinsen zur Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 2.231,- EUR.

Dem Landesförderinstitut M/V wurde der nachträgliche Vorsteuerabzug unverzüglich mitgeteilt. Infolgedessen ergibt sich aus dem Bescheid vom 10.09.2015 eine Teilrückforderung zum 30.10.2015 in Höhe 116.500,- EUR zuzüglich 1.588,05 EUR Zinsen an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Eilentscheidung ist notwendig, da die Rückforderung des Landesförderinstituts M/V ohne Ermessensspielraum zum 30.10.2015 fällig ist und kein Haushaltsvermerk hierfür vorhanden ist. Der Bescheid des Landesförderinstitutes zur Teilrückforderung und Zinsrückforderung lag in der UHGW seit dem 21.09.2015 vor. Die Prüfung des Sachverhaltes in der Verwaltung wurde erst am 23.10.2015 abgeschlossen, sodass eine reguläre Vorlage der Entscheidung in den Gremien leider nicht erfolgen konnte. Ohne diesen Beschluss im Wege der Eilentscheidung würde der Stadt in Schaden in Form von Verzugszinsen entstehen.

Die Mehreinzahlungen durch das Finanzamt in Höhe von insgesamt 142.496,02 EUR (Umsatzsteuer 140.265,02 EUR + Zinsen 2.231,- EUR) decken die Mehrauszahlungen in Höhe von 118.088,05 EUR (Fördermittel 116.500,- EUR + Zinsen 1.588,05 EUR) bzw. die Mehrerträge in Höhe von 2.231,- EUR decken die Mehraufwendungen in Höhe von 1.588,05 EUR. Lediglich die Zinsen wirken sich in der Ergebnisrechnung aus. Die Rückzahlung der Fördermittel beeinflusst die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Zuwendungen über die Nutzungsdauer der Investition.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54701-23142	Rückzahlung SoPo Zuwendung Eisenbahnbrücke Ryckgraben	116.500,00
2	6	54701-57420	Zinsen an das Land	1.588,05

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	0	36.400,00	-80.100,00
2	2015	0	0,00	-1.588,05

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	54701-23142 SoPo aus Zuwendungen - Ersatzneubau Eisenbahnbrücke Ryckgraben	36.400,00
1	2015	54701-37966 Umsatzsteuerabwicklung Vorjahre (Erstattungen)	80.100,00
2	2015	54701-47990 Zinserträge - Sonstige	1.588,05

Folgekosten

Ja Nein: